



II-12816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 5.380/31 - II/C/94

Wien, am 28. Februar 1994

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz F I S C H E R
 Parlament
1017 Wien

*5813 /AB
 1994-03-04
 zu 5918/13*

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHOBER, Freunde und Freundinnen, haben am 19. Jänner 1994 unter der Nr. 5918 /J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Polizeischutz für Neonazi-Veranstaltungen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Ist Ihnen bekannt, daß es sich bei den genannten Organisationen um Kerngruppen der extremen Rechten in Österreich handelt?
- 2. Aus welchem Grund wurde die Polizei angewiesen, diese Veranstaltungen zu schützen?
- 3. Wer hat diese Weisung erteilt?
- 4. Wie viele Beamte wurden bei den "Kritischen Demokraten" eingesetzt?
 Wie viele Beamte wurden bei der AfP eingesetzt?
- 5. Wurden die Einsätze mit den Veranstaltern abgesprochen?
- 6. Welche Kosten (Personalkosten u.a.) verursachte der Schutz der rechtsextremen Veranstaltungen?
- 7. Kann sich die extreme Rechte auch weiterhin darauf verlassen, daß ihre Veranstaltungen von der Polizei geschützt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die zitierten Organisationen und deren Tendenzen sind mir bekannt.

Über die AfP habe ich Sie zu Ihren Anfragen Nr. 5725/J und 5820/J am

. /2

- 2 -

1. Dezember 1993 und 16. Dezember 1993 bereits informiert.

Ergänzend wäre festzustellen, daß der Verein "Aktionsgemeinschaft für Politik" im Zusammenhang mit der Aufdeckung der "Wehrsportgruppe Trenck" derzeit einer vereinsrechtlichen Überprüfung unterzogen wird. Das diesbezügliche Strafverfahren nach dem Verbotsgegesetz beim Landesgericht für Strafsachen Wien, Zl. 26 d Vr 321/92, ist noch anhängig.

Die Vereinigung "Kritische Demokraten" wurde im Jahr 1990 als politische Partei gegründet. Die Satzung wurde von Dr. Gernot SCHUHFRIED im Bundesministerium für Inneres hinterlegt.

Nach der Gesetzeslage und der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes kann der Bundesminister für Inneres weder die Bildung einer politischen Partei untersagen noch eine bereits bestehende politische Partei auflösen. Er hat so wie jede andere Behörde nur die Möglichkeit, mit Wirkung für ein bestimmtes anhängiges Verfahren incidenter festzustellen, daß die Hinterlegung einer Parteisatzung wegen verfassungswidriger Zielsetzungen den Erwerb von Rechtspersönlichkeit als Partei nicht bewirkt habe.

Ein derartiges Verfahren war bisher beim Bundesministerium für Inneres nicht anhängig.

Zu Frage 2:

Die Veranstaltung wurde nicht "geschützt", sondern zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Einhaltung vereinsrechtlicher Vorschriften überwacht.

Zu Frage 3:

Die hiefür zuständigen Fachabteilungen des BMFI.

./3

- 3 -

Zu Frage 4:

Wie bereits zu Frage 2 angeführt, wurden für die Veranstaltung sowohl zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung (des geordneten Ablaufes der Veranstaltung) als auch aus Sicherheitsgründen (Wahrnehmung allfälliger strafrechtsrelevanter Tatbestände) Exekutivbeamte eingesetzt. Um künftiges polizeiliches Einschreiten nicht in Frage zu stellen, werden taktische Maßnahmen, wozu auch die Anzahl der eingesetzten Beamten gehört, nicht bekanntgegeben.

Zu Frage 5:

Der Verantwortliche der Veranstaltung wurde über den Grund der Präsenz der Exekutivbeamten in Kenntnis gesetzt. Für Absprachen mit dem Veranstalter bestand keine Veranlassung.

Zu Frage 6:

Die zitierte Tätigkeit wurde im Rahmen des Gesamtaufwandes der Sicherheitsbehörde besorgt. Gesonderte Angaben über Personalkosten hierfür sind daher nicht möglich.

Zu Frage 7:

Jedermann kann sich darauf verlassen, daß das BMfI sowie die untergeordneten Sicherheitsbehörden der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit und der kompromißlosen Ahndung jeglicher Gesetzverletzungen rigoros nachkommen werden.

Foto: [Signature]